OESTERREICHISCHE NATIONALBANK
EUROSYSTEM

Oesterreichische Nationalbank
Otto-Wagner-Platz 3, 1090 Wien

T +43 1 40420 1313
www.oenb.at

Banknoten- und Münzenkasse
Bargeldbehörde der Oesterreichischen Nationalbank

Wien, 9. November 2026

OeNB-Rundschreiben zur Bargeldsicherheit (Akt Nr. 2026-2731)

Sorgfaltspflichten öffentlicher Kassen hinsichtlich der Prüfung der Echtheit, der Umlauffähigkeit und der Wiederausgabe von Euro-Banknoten

Öffentliche Kassen gelten gemäß § 79 Abs. 1 Z 5 Nationalbankgesetz 1984 (NBG) als Bargeldakteure. In Bezug auf den Umgang mit Euro-Banknoten haben sie insbesondere folgende Verpflichtungen:

- **Prüfungen der Echtheit und Umlauffähigkeit** von Euro-Banknoten
- **Verpflichtende Schulung** der mit Bargeldbearbeitung betreuten Bediensteten
- Verpflichtende **Einbehaltung von fälschungsverdächtigen Euro-Banknoten** (eine Rückgabe an die einzahlende Person ist nicht zulässig)
- **Unverzügliche Weiterleitung fälschungsverdächtiger Euro-Banknoten** zusammen mit allen verfügbaren Informationen über die einzahlende Person an die OeNB **(**in jedem Fall innerhalb von 20 Werktagen)
- **Abführung beschädigter Euro-Banknoten** für einen etwaigen Umtausch an die OeNB
- **Halbjährliche Meldung** von meldungspflichtigen Banknotenbearbeitungsgeräten

Sehr geehrte Damen und Herren!

Öffentliche Kassen sind Bargeldakteure gemäß § 79 Abs. 1 Z 5 Nationalbankgesetz 1984 (NBG) und somit verpflichtet, sicherzustellen, dass die Euro-Banknoten und Euro-Münzen, die sie erhalten haben und wieder in Umlauf geben wollen, auf ihre Echtheit geprüft werden.

Die Echtheitsprüfung der Euro-Banknoten hat gemäß Art. 6 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1338/2001 entsprechend den von der Europäischen Zentralbank (EZB) festgelegten Verfahren zu erfolgen.

Prüfung der Echtheit und Umlauffähigkeit von Euro-Banknoten

Die Prüfung der Echtheit und Umlauffähigkeit kann entweder durch

1. einen Banknotenbearbeitungsgerätetyp, der von einer nationalen Zentralbank des Eurosystems erfolgreich getestet wurde und auf der Webseite der EZB[1] aufgeführt ist, oder
2. einen geschulten Mitarbeitenden manuell

durchgeführt werden.[2]

Euro-Banknoten, die ausschließlich durch geschulte Mitarbeitende auf Echtheit und Umlauffähigkeit geprüft und als echt und umlauffähig eingestuft wurden, können nur über den Schalter / die Kasse wieder in Umlauf gebracht werden.[3] Eine Befüllung von Automaten (z.B. Geldausgabeautomaten) darf nur mit jenen Euro-Banknoten erfolgen, die durch einen oben angeführten Banknotenbearbeitungsgerätetyp geprüft und als echt und umlauffähig eingestuft wurden.

Umgang mit fälschungsverdächtigen Euro-Banknoten

Gemäß § 79 Abs. 2 NBG sind Bargeldakteure verpflichtet, alle Euro-Banknoten und Euro-Münzen, die sie erhalten haben und bei denen sie wissen oder ausreichende Gründe zur Annahme haben, dass es sich um Fälschungen handelt, zum Zwecke der Überprüfung gegen Bestätigung einzubehalten. Zur Durchführung oder Veranlassung dieser Überprüfung ist hinsichtlich Münzen, die in Österreich gesetzliches Zahlungsmittel sind, die Münze Österreich Aktiengesellschaft, hinsichtlich der anderen Münzen sowie der Banknoten die Oesterreichische Nationalbank (OeNB) zuständig.

Gemäß Art. 5 des Beschlusses EZB/2010/14 sind fälschungsverdächtige Euro-Banknoten zusammen mit allen verfügbaren Informationen über den Kontoinhaber unverzüglich und in jedem Fall innerhalb von 20 Werktagen an die OeNB als zuständige Behörde zu übergeben.

Fälschungsverdächtige Euro-Banknoten und -Münzen dürfen der einzahlenden Person nicht mehr retourniert werden.

[1] Erfolgreich getestete Typen von Banknotenbearbeitungsgeräten sowie die gültigen Währungsdatensätze (Softwareversionen) können auf der Webseite der EZB unter nachfolgendem Link abgefragt werden: https://www.ecb.europa.eu/paym/cashprof/cashhand/recycling/html/tested.de.html

[2] Vgl. Art. 3 Abs 3 iVm Abs 4 des Beschlusses EZB/2010/14.

[3] Vgl. Art. 3 Abs 6 des Beschlusses EZB/2010/14.

Für die Einreichung fälschungsverdächtiger Euro-Banknoten stellt die OeNB auf ihrer Webseite ein entsprechendes Formular[4] zur Verfügung, das gemeinsam mit den fälschungsverdächtigen Euro-Banknoten bzw. -Münzen an folgende Adresse einzureichen ist:

Oesterreichische Nationalbank
Banknoten- und Münzenkasse / NCC-NAC
Otto-Wagner-Platz 3
1090 Wien

Umgang mit beschädigten Euro-Banknoten

Der Beschluss der EZB vom 19. April 2013 über die Stückelung, Merkmale und Reproduktion sowie den Umtausch und Einzug von Euro-Banknoten (EZB/2013/10 idgF) regelt u.a. den Umgang mit beschädigten Euro-Banknoten.

Grundsätzlich können Euro-Banknoten bei der OeNB umgetauscht werden, wenn

- mehr als 50 % einer Banknote vorgelegt werden, oder
- wenn 50 % oder weniger als 50 % einer Banknote vorgelegt werden und der Nachweis erbracht wird, dass die fehlenden Teile vernichtet wurden.

Wird eine Euro-Banknote absichtlich bzw. vorsätzlich beschädigt, wird diese Banknote nicht umgetauscht, sondern ersatzlos einbehalten.

Bei Zweifeln über das Eigentum an den Banknoten oder über die Echtheit der Banknoten muss stets ein Nachweis über die Eigentumsverhältnisse erbracht werden. Werden bei der Einreichung verfärbte, verunreinigte oder imprägnierte Banknoten vorgelegt, so muss eine schriftliche Erklärung über die Art der Verfärbung, Verunreinigung, Imprägnierung sowie eine allfällige Gefährlichkeit der Stoffe vorgelegt werden.

Beschädigte Banknoten sind gemeinsam mit dem auf der Webseite der OeNB auffindbarem Formular[5] an folgende Adresse einzureichen:

Oesterreichische Nationalbank
Banknoten- und Münzenkasse
Otto-Wagner-Platz 3
1090 Wien

[4] Das Einreichformular kann unter nachfolgendem Link abgerufen werden: https://www.oenb.at/dam/jcr:9112d003-5ea3-4aae-ac57-074211ceba97/einreichformular-faelschungsverdaechtige-banknoten-2024.pdf

[5] Das Einreichformular kann unter nachfolgendem Link abgerufen werden: https://www.oenb.at/themen/bargeld/bargeldservices/beschaedigtes-bargeld.html

Sonderfall „alarmverfärbte“ Euro-Banknoten

Wie die jüngste Praxis gezeigt hat, kommen auch regelmäßig echte, durch Diebstahlschutzvorrichtungen beschädigte Euro-Banknoten (sog. alarmverfärbte Euro-Banknoten) in den Bargeldkreislauf.

Für deren Einreichung steht auf der Webseite der OeNB ein eigenes **Einreichformular für alarmverfärbte Euro-Banknoten**[6] zur Verfügung, das bei Verdacht auf Verfärbung durch Alarmpaketfarben zu verwenden ist.

Die **Annahme** von derartigen Euro-Banknoten ist vom jeweiligen Bargeldakteur durch entsprechende interne Prozesse und schriftliche Regelungen zu **gewährleisten**. Eine unterlassene Annahme alarmverfärbter Euro-Banknoten erhöht das Risiko, dass diese dem Bargeldkreislauf erneut zugeführt werden.

Es wird hierzu auf das OeNB-Rundschreiben Akt Nr. 2026-1796 „Besondere Sorgfalt bei der Einzahlung von durch Diebstahlschutzvorrichtungen beschädigten Euro-Banknoten (alarmverfärbte Euro-Banknoten)“ verwiesen.

Tourliche Bargeldschulungen

Die Prüfung der Echtheit und Umlauffähigkeit kann u.a. – wie bereits ausgeführt – durch geschulte Mitarbeitende erfolgen.

Die OeNB hat daher in Zusammenarbeit mit der EZB eine kostenlose Onlineschulung zur Bargeldprüfung entwickelt. Als Nachweis der Teilnahme an der Onlineschulung erhalten die Teilnehmenden nach Bestehen eines Abschlusstests ein zwei Jahre gültiges Zertifikat. Die Bargeldschulung hat somit zumindest in einem Zwei-Jahresrhythmus zu erfolgen.

Die Bargeldschulung zur Bargeldprüfung kann entweder über die Webseite der OeNB[7] oder – sofern die technischen Voraussetzungen gegeben sind – in eine bestehende Lernplattform des Bargeldakteurs integriert werden.

Meldepflicht von Banknotenbearbeitungsgeräten (DCCP-Datenmeldung)

In Einklang mit Art. 11 des Beschlusses EZB/2010/14 idgF haben Bargeldakteure die OeNB

1. schriftlich unter dccp@oenb.at zu informieren, bevor ein Banknotenbearbeitungsgerät in Betrieb genommen wird und

2. zweimal im Jahr durch die im Anhang IV des Beschlusses festgelegten Informationen zu beliefern (sog. DCCP-Datenmeldung).

[6] Das Einreichformular kann unter nachfolgendem Link abgerufen werden: https://www.oenb.at/dam/jcr:e26c3fe4-113f-40f0-9cec-3bf3837e709b/einreichformular-verfaerbte-euro-banknoten-2024.pdf

[7] Die Bargeldschulung kann unter nachfolgendem Link angerufen werden: https://www.oenb.at/docroot/bargeldschulung-banken/story.html

Gemäß Punkt 3.3. des Anhangs IV des Beschlusses EZB/2010/14 idgF kann die OeNB das Format der DCCP-Datenmeldung, in dem die Informationen vom Bargeldakteur der OeNB zur Verfügung zu stellen sind, bestimmen. Die OeNB verlangt die Einmeldung der Informationen über die DCCP-Applikation im OeNB Portal.

Gemeldet werden müssen ausschließlich meldepflichtige Banknotenbearbeitungsgeräte[8].

Eine Anleitung für die Meldungserstattung ist im Downloadbereich unter nachfolgendem Link zu finden: https://www.oenb.at/der-euro/bargeld/testzentrum/datenmeldung.html

Die OeNB ist bestrebt, ein hohes Maß an Bargeldsicherheit zu gewährleisten. Dieses Ziel kann jedoch nur durch ein konsistentes und regelkonformes Vorgehen aller an der Bargeldakteure erreicht werden.

Mit freundlichen Grüßen
Oesterreichische Nationalbank

Mag. Martin Taborsky, e.h.	Dr. Fabian Sylle, e.h.
Gruppenleiter Bargeldsicherheit	Koordinator und Vor-Ort-Leiter Bargeldmonitoring

Rückfragehinweis

Banknoten- und Münzenkasse
Bargeldbehörde der Oesterreichischen Nationalbank
Tel.: +43-1-404 20-1313
bargeldmonitoring@oenb.at
www.oenb.at

[8] Eine Aufstellung ist unter folgenden Link zu finden: https://www.ecb.europa.eu/paym/cashprof/cashhand/recycling/html/tested.de.html